



An das

BMJ – Team S

Strafverfahrensrecht

Per Email: team.s@bmj.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 15.10.2020

GZ: 2020-0.554.389

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetz, mit dem straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden

Sehr geehrte Damen und* Herren,

Der Verein ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit ergreift gerne die Möglichkeit, im offenen Begutachtungsverfahren folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Allgemeine Anmerkungen zum Entwurf

Der Verein ZARA ist aufgrund der bei ihm angesiedelten Beratungsstelle #GegenHassimNetz vielfältig mit dem Phänomen sowie mit Betroffenen von Hass im Netz „in Kontakt“.

In dem Gesetzesentwurf und – umfassender betrachtet – in dem Gesetzespaket werden viele Forderungen aufgegriffen und werden Regelungen vorgeschlagen, die Betroffene in eine stärkere rechtliche Position bringen sollen, aus der heraus sie besser handlungsfähig sein sollen.

Diesbezüglich steht der Verein ZARA dem Entwurf grundsätzlich sehr positiv gegenüber, wobei auch Aspekte enthalten sind, die ZARA kritisch sieht und regt an, dass diese als Ergebnis der Begutachtung noch abgeändert werden.

2. Stellungnahme zu den einzelnen vorgeschlagenen Bestimmungen

Zu Artikel 1 Z 1 (§ 107c StGB)

ZARA begrüßt ausdrücklich, dass nun auch im Gesetzestext klargestellt wird, dass einmalige Verhaltensweisen bereits § 107c StGB erfüllen können. Das ist eine wesentliche Verbesserung und entspricht der Auswirkung, die auch einmalige Veröffentlichungen im Internet haben können, deutlich besser.

Kritisch betrachtet ZARA, dass das inkriminierende Posting „für eine längere Zeit wahrnehmbar“ sein muss. Dieser Begriff ist für sich sehr unpräzise und ist auch inhaltlich nicht überzeugend. Damit diese Tatbestandsvoraussetzung Sinn ergibt, braucht es die Annahme, dass der zu verhindernde Schaden erst dann eintreten kann (oder wesentlich wahrscheinlicher wird), wenn die Nachricht längerer Zeit online ist. Es mag zwar in einem sehr engen zeitlichen Rahmen stimmen, dass eine längere Veröffentlichung zu mehr Zugriffen führt, bei sozialen Netzwerken ist jedoch deutlich erkennbar, dass die Hauptinteraktion innerhalb weniger Stunden nach Veröffentlichung – also unmittelbar – stattfindet. Durch die Möglichkeit, Push-Nachrichten einzustellen wird die Abrufgeschwindigkeit nochmal weiter erhöht. Sobald eine andere Person die beeinträchtigende Nachricht geöffnet hat, besteht die sofortige Gefahr der Speicherung. Dadurch wird die Situation stetig komplizierter und unklarer und der Schaden bei der betroffenen Person immer größer. Das präventive Ziel der Bestimmung muss daher letztlich sein, dass gar keine Inhalte iSd § 107c Z 1 und 2 StGB veröffentlicht werden. Damit sollte auf die Tatbestandsvoraussetzung der länger wahrnehmbaren Zeit verzichtet werden.

Sollte die Bestrebung sein, kurze, spontane „Dummheiten“ nicht unter Strafe zu stellen, bestünde die Möglichkeit, tätige Reue zu normieren, bei der dann der*die Veröffentlichende Person die Gelegenheit hat, zu zeigen, wie rasch er*sie das verbotene Posting wieder gelöscht hat und es zu keinen Zugriffen kam.

Sollte das Element der länger wahrnehmbaren Zeit erhalten bleiben, ist eine Definition notwendig. Aktuell ergibt sich auch aus den Erläuterungen nicht, welcher Zeitraum damit gemeint ist.

Zu Artikel 1 Z 2 (§ 120a StGB)

Aus den Materialien geht klar hervor, dass letztlich eine „abstrakte Bedeckung“ der Körperteile bzw Unterwäsche reicht, um den Schutzbereich zu eröffnen. Es ist also nicht notwendig, dass ein Mensch, der*die

einen Rock trägt, ständig dafür zu sorgen hat, dass die Unterwäsche konkret und aus jedem Winkel bedeckt ist. Das wäre eine unzumutbare Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit.

Dieses Verständnis geht aus den Materialien deutlich hervor, da etwa Fotos von Personen, die am Brunnenrand sitzen oder aus dem Auto aussteigen auf der Vorsatzebene besprochen werden und nicht auf der Ebene des objektiven Tatbestandes.

Auch die Beispiele bezüglich der Selfie-sticks und der Bilder auf den Rolltreppen legen dieses Verständnis nahe.

Zu Artikel 1 Z 3 (§ 283 Abs 1 Z 2 StGB)

Diese Erweiterung des Verhetzungstatbestandes wird von ZARA ausdrücklich begrüßt und setzt auch langjährige ECRI-Forderungen um.

Die genaue Abgrenzung zwischen § 283 Abs 1 Z 2 StGB und § 115 iVm 117 Abs 3 StGB wird in vielen Fällen voraussichtlich Probleme bereiten, zumal in der Rechtsprechung zu § 283 Abs 1 Z 2 StGB für die Erörterung des Vorsatzes auch teilweise von der Schwere der Nachrichten auf den Vorsatz geschlossen wurde. Damit wird eines der Abgrenzungsmerkmale in Zukunft schärfer geschliffen werden müssen.

ZARA hofft, dass durch die Erweiterung des § 283 Abs 1 Z 2 StGB und die Abgrenzung zu § 117 Abs 3 StGB die Kenntnis dieser Bestimmung bei diversen Beamt*innen stark steigen wird. Die Erfahrung von ZARA zeigt, dass die Kenntnis des § 115 iVm 117 Abs 3 StGB häufig bei Polizeibeamt*innen nicht vorliegt und daher Anzeigen von rassistischen Beleidigungen in der Praxis in vielen Fällen nicht aufgenommen werden.

Zu Artikel 2 Z 9 (§ 8a Abs 2 MedienG)

Siehe dazu insb die Überlegungen zu § 66b StPO. An dieser Stelle sei festgehalten, dass die längere Frist zur Einbringung des selbständigen Antrages jedenfalls auch bei Opfern iSd neu vorgeschlagenen § 66b Abs 1 lit c StPO gegeben sein sollte. Eine Ungleichbehandlung dieser Opfergruppen scheint für die Frage der Frist zur Einbringung eines selbständigen Antrages sachlich nicht gerechtfertigt. Die Verlängerung wird damit begründet, dass bestimmten besonders betroffenen Opfern mehr Zeit zur Verarbeitung, Klärung und rechtlichen Verfolgung eingeräumt werden soll. Dass auch Opfer von Stalking, Cybermobbing, Verhetzung in diesem Sinne besonders betroffen sind scheint unbestreitbar. Auch Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdungen können derart massiv und in wiederholten Fällen auch traumatisierend sein, dass auch in diesem Fällen eine Frist von einem Jahr sachgerecht erscheint.

Sollte dieses Ergebnis ohnehin gewünscht gewesen sein, scheint eine Klarstellung dahingehend notwendig. Zu weiteren Ausführungen siehe unten: Zu Artikel 3 Z 4 (§ 66b StPO)

Zu Artikel 2 Z 22 (§ 32 MedienG)

Die Verschiebung des Beginns der strafrechtlichen Verjährungsfrist bei abrufbaren periodischen elektronischen Medien auf das Ende der Abrufbarkeit begrüßt der Verein ZARA ausdrücklich. Wie in der Literatur ausgeführt, gibt es keine sachliche Rechtfertigung, bei periodischen elektronischen Medien ebenso wie bei „klassischen Medien“ an den Beginn der Verbreitung anzuknüpfen.

Im Entwurf wird von „abrufbaren periodischen elektronischen Medien“ gesprochen. Gleicht man diesen Begriff mit dem § 1 Abs 1 Z 5a MedienG ab, gelangt man letztlich zu dessen lit b, der ausdrücklich Websites nennt. Wichtig ist, dass diese Verjährungsregelung auch auf einzelne Beiträge auf Websites (zB Hasskommentare,...) angewendet wird und nicht nur auf Inhalte, die von dem*der Medieninhaber*in auf die Website gestellt wurden.

Zu Artikel 2 Z 25 (§ 33a MedienG)

Die Aktivlegitimation des*der Arbeitgebers*Arbeitgeberin ohne notwendige Zustimmung des*der Betroffenen erachtet ZARA als sehr problematisch. Aus den Erläuterungen kommt zwar klar hervor, dass der*die Arbeitgeber*in nur dann einen eigenen Anspruch hat, wenn die Nachrichten *eigentlich* gegen den*die Arbeitgeber*in gerichtet waren *und* ein Schaden eintritt, weil die Einsatzfähigkeit des*der Mitarbeiter*innen vermindert ist. Insofern wird an eine eigene Betroffenheit des*der Arbeitgeber*Arbeitgeberin angeknüpft. Dennoch werden auch in diesem Verfahren die an den*die Mitarbeiter*in gesendeten Nachrichten zentral erörtert werden. Es muss ja auch in diesem Verfahren geklärt werden, ob der*die Mitarbeiter*in im Ansehen oder der Privatsphäre verletzt wurde. Dafür werden vermutlich Screenshots verlesen werden, der*die betroffene Mitarbeiter*in als Zeug*in geladen und auf die beklagte Partei, also den*die Täter*in treffen. Wenngleich theoretisch ein originärer Anspruch des*der Arbeitgebers*in verhandelt wird, ist die psychische Belastung für den*die Mitarbeiter*in in einem solchen gegen seinen*ihren Willen geführten Verfahren vermutlich sogar größer, weil es keine eigene Entscheidung zu diesem Schritt gab. ZARA empfiehlt es, hier die Interessen der individuell betroffenen Person in den Vordergrund zu rücken und ein Vorgehen des*der Arbeitgebers*in nur mit Zustimmung zu ermöglichen. Grundsätzlich begrüßt ZARA es,

dass auch der*die Arbeitgeber*in gerichtlich aktiv werden kann, da dies in finanzieller und psychologischer Hinsicht eine starke Unterstützung der betroffenen Person sein kann.

Zu Artikel 2 Z 29 (§ 36b MedienG)

In Zusammenschau mit dem neu vorgeschlagenen § 20 Abs 3 ABGB zur Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs gegen den*die Vermittler*innen stellt sich für ZARA die Frage, warum in § 20 Abs 3 ABGB eine vorhergehende Abmahnung verlangt wird, in § 36b MedienG darauf verzichtet wird. Auch die Differenzierung zwischen den passivlegitimierten Stellen (alle Vermittler*innen in § 20 Abs 3 ABGB und die Host-Provider*innen in § 36b MedienG) wirft Fragen auf.

Hier wäre ein einheitlicher Standard wünschenswert, wobei Host-Provider*innen grundsätzlich als die Ansprechpartner*innen mit zielgerichteteren Interventionsmöglichkeiten (Löschung eines konkreten Posts) erscheinen.

Zu Artikel 1 Z 32 (§ 41 Abs 8 MedienG)

Die Erweiterung der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung ist aus dem Blickwinkel einer Betroffenenstützeinrichtung sehr zu begrüßen. Zentral ist es, hier die entsprechenden Ressourcen zu schaffen, damit die Prozessbegleitung auch tatsächlich gut stattfinden kann.

Anzumerken ist aus Sicht von ZARA, dass in Bezug auf selbständige Anträge nach dem MedienG sowie bei Verfahren nach §§ 111 und 115 StGB die Materie komplex ist und die juristische Prozessbegleitung diesbezüglich komplizierter erscheint, als in manchen bisherigen Verfahren im Rahmen der juristischen Prozessbegleitung nach dem StGB. Zur Sicherstellung des Angebotes braucht es auch diesbezüglich einer ausreichenden Kompensation der einschreitenden Anwälte*Anwältinnen.

Zu Artikel 3 Z 4 (§ 66b StPO)

Die Erweiterung der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung begrüßt ZARA ausdrücklich. Es ist ein wesentliches Instrument zur effektiven Rechtsdurchsetzung, das viele Berührungspunkte und Hürden beseitigt.

Die Auflistung in § 66b StPO wirft einige Fragen auf, die zu beantworten aus ZARAs Sicht wichtig sind.

Opfer von beharrlicher Verfolgung, fortdauernder Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems und von Verhetzung werden in lit c extra genannt. Opfer von übler Nachrede, Beleidigung und Verleumdung werden in lit d extra angeführt. In beiden literae wird ein allgemeiner Verweis nach dem Wort „Opfer“ auf § 65 Z 1 StPO vorgenommen. Dadurch wird nicht näher geklärt, unter welche litera des § 65 StPO sie fallen. Dadurch, dass sie in § 66b extra genannt sind und offenbar nicht automatisch unter § 66b Abs 1 lit a StPO, also Opfer nach § 65 Z 1 lit a oder b, subsumiert werden, ist eine Auslegung denkbar, dass die Opfer iSd § 66b Abs 1 lit c und d pauschal nicht als Opfer iSd § 65 Z 1 lit a betrachtet werden. Das wirkt jedenfalls in manchen Fallkonstellationen nicht sachgerecht. Hinsichtlich der Frage der Prozessbegleitung mag es irrelevant sein, wann immer aber an anderen Stellen des Gesetzes auf § 65 Z 1 lit a und b StPO verwiesen wird, stellt sich die Frage der Zuordnung von Opfern zu den verschiedenen Kategorien des § 65 Z 1 in voller Bedeutung. Beispielsweise kann der vorgeschlagene § 8a Abs 2 MedienG genannt werden. Darin wird die Frist für die Erhebung des selbständigen Antrages für Opfer iSd § 65 Z 1 lit a und b StPO auf ein Jahr verlängert. Eine Auslegung, die Opfer iSd § 66b lit c und d StPO ganz aus dieser Verjährungsverlängerung ausnimmt, wäre in der Sache nicht überzeugend begründbar.

Die Formulierung des geplanten § 66b StPO lässt eine Auslegung dahingehend offen, dass Opfer iSd § 66b lit c und d StPO jeweils nach der konkreten Situation auch als Opfer iSd § 65 Z 1 lit a StPO betrachtet werden können. Sie werden ja gerade keiner bestimmten litera des § 65 StPO zugeordnet, sondern es findet nur ein pauschaler Verweis auf § 65 Z 1 StPO statt.

Dieses Ergebnis wäre aus Sicht von ZARA vertretbar, wenngleich es viele Auslegungsfragen und damit Rechtsunsicherheit mit sich bringen wird und insb bei den Opfern iSd vorgeschlagenen § 66b lit c StPO nicht erkennbar ist, warum diese nicht jedenfalls unter § 65 Z 1 lit a fallen sollten.

Insofern wäre eine klare Zuordnung der Opfer iSd § 66b zu den literae des § 65 Z 1 StPO für die Praxis sehr hilfreich.

Sollte tatsächlich gewünscht sein, dass die Zuordnung fallgruppenspezifisch geschieht (zB für Betroffene von Stalking; für Betroffen von „Cybermobbing“; für individuell von Verhetzung Betroffene,...) wäre eine dahingehende Klarstellung zumindest in den Materialien essentiell um möglichst darauf hinzuwirken, dass sich

kein Auslegungsergebnis durchsetzt, welches Opfer iSd vorgeschlagenen § 66b lit c und d StPO automatisch von der Opfereigenschaft nach § 65 Z 1 lit a und b StPO ausschließt.

Bezüglich der in § 66b Abs 3 genannten Verordnungsermächtigung stellt ZARA die Frage, ob es bereits Ideen zum Umgang damit gibt, dass aufgrund der erweiterten Prozessbegleitung fachlich neue und komplexere Themenbereiche zur Prozessbegleitung hinzukommen.

Zu Artikel 3 Z 7 (§ 71 Abs 1 StPO)

Die Möglichkeit, in bestimmten Situationen staatliche Ermittlungsmaßnahmen zur Identifizierung vermeintlicher Täter*innen nutzen zu können, stellt Betroffenen ein wichtiges Instrument zur Verfügung. Diese Möglichkeit steht vor einem sehr deutlichen Spannungsfeld des Datenschutzes der Person, deren Daten ausgeforscht werden sollen, zumal die Ermittlungsbefugnisse sehr umfangreich und durchaus eingriffsintensiv sein können. Da ein*e Privatankläger*in nach dem derzeitigen Entwurf keine Verpflichtung trifft, nach Übermittlung der Daten auch tatsächlich strafrechtlich vorzugehen, besteht eine gewisse Missbrauchsgefahr. Dass die Daten bis zur Anzeigeerhebung bei der StA verbleiben kann insofern problematisch sein, als der*die Privatankläger*in ein legitimes Interesse hat, gegen eine bestimmte Person nicht strafrechtlich vorzugehen. Das kann etwa unmittelbar einleuchtend sein, wenn sich herausstellt, dass die beleidigende Person minderjährig ist. Auch denkbar ist, dass die beleidigte Person aus anderen Erwägungen (soziales Umfeld,...) kein Strafverfahren führen möchte. Dieses Dilemma aufzulösen wird eine wichtige Aufgabe nach dem Begutachtungsverfahren darstellen. So könnte etwa eine gründliche Prüfung der Zulässigkeit der Ermittlungsmaßnahmen vorgesehen werden.

ZARA geht davon aus, dass unter dem Begriff „[...] eine Tat nach § 111 StGB oder § 115 StGB [...]“ der objektive Tatbestand gemeint ist, da Zurechnungsfähigkeit, subjektive Tatseite, ... kaum ohne Beschuldigte*n eruiert werden kann.

Wichtig erscheint ZARA insbesondere im Bereich vorurteilsmotivierter Beleidigungen darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit dieses Antrages auf Anordnung von Ermittlungsmaßnahmen nicht dazu führen darf, dass Behörden in einem Fall des §§ 115 iVm 117 Abs 3 StGB untätig bleiben und die Betroffenen auf die Antragsmöglichkeit nach § 71 Abs 1 StPO verweisen.

Insofern begrüßt es ZARA, sollte dieses Gesetz zum Anlass genommen werden, die Bekanntheit des § 117 Abs 3 StGB unter Polizeibeamt*innen zu verbreiten.

Zu Artikel 3 Z 10 bis 12 (§§ 390 Abs 1; 390a Abs 1; 393 Abs 4a)

Das Kostenrisiko war in zahlreichen Beratungen der Beratungsstelle #Gegen Hass im Netz für Betroffene ausschlaggebend dafür, keine weiteren Schritte zu ergreifen. Insofern sieht der Verein ZARA den Wegfall dieser Kosten als positiv. Die Gebühr von € 269 wird jedoch immer noch viele Menschen davon abhalten aktiv zu werden.

Die Ersatzpflicht für Kosten der Verteidigung bei einem anderen Ergebnis als einem Schuldspruch sieht der Verein ZARA kritisch. Es ist dies ein variabler Kostenpunkt, der insbesondere von der Dauer des Verfahrens abhängt. Derart variable Kostenrisiken schrecken nach der Erfahrung in den Beratungsstellen beim Verein ZARA Personen besonders ab. Bei einem vorhersehbaren Kostenrisiko ist die Entscheidungsfindung deutlich einfacher.

Die möglicherweise anfallenden Vertretungskosten (im bezirksgerichtlichen Verfahren: € 153,8 für Beweisanträge und sonstige Eingaben; € 153,80 für die erste halbe Verhandlungsstunde; € 76,9 für jede weitere halbe Verhandlungsstunde) sind so hoch, dass ZARA davon ausgeht, dass dieses Risiko für viele Klient*innen letztlich als zu hoch eingestuft wird.

Da die Tarife im RATG bei selbständigen Anträgen nach dem MedienG noch höher sind, gilt diese Vermutung umso mehr für Verfahren aufgrund eines selbständigen Antrages nach dem MedienG.

Der Verein ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit hofft, mit dieser Stellungnahme einen hilfreichen Beitrag zur qualitativen Umsetzung dieses wichtigen Gesetzespaketes zu liefern.



Verein ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit

Die Stellungnahme wurde auch an das Präsidium des Nationalrates an die angegebene Emailadresse übermittelt.